

Jacques Winandy O. S. B., *Un témoignage oublié sur les anciens usages Cassiniens* (Rev. Bén. 50, 1938, 254—292). - Druckt aus dem Buche des Zwinglianers Rudolf, *De monachis, hoc est de origine et progressu monachatus* usw. (Zürich 1588), einen Brief mit dem Lemma . . . Theodomarus abbas (Cassinensis) Theodorico gloriosissimo viro über die Mönchsgewohnheiten von Montecassino, der sich an einigen Stellen mit dem Briefe Theodemars analogen Inhalts an Karl den Großen, Epp. 4, 509 n. 13, berührt, sonst aber mehr Verwandtschaft mit den ältesten Cassineseer Gewohnheiten aufweist. W. wirft die Frage auf, ob in diesem, übrigens mindestens am Anfange unvollständigen Schreiben, etwa der wirkliche Brief des Cassineseer Abtes Theodemar vorläge und der Epp. 4 gedruckte von dem es übrigens noch mehr Hss. gibt, z. B. Oxford Oriel Coll. 42 f. 218 s. XII eine Fälschung sei, eine Vermutung, die mit Rücksicht auf die Tatsache, daß dieser Brief in einigen Hss. dem Paulus diaconus zugeschrieben wird, noch genauer zu prüfen sein wird. W. H.

Bruno Krusch, *Die Abfassung der Lex Baiuvariorum 788* (Zs. f. bayr. Landesgesch. 11, 1938, 1—18). Kr. will den alten Kern der „lex Baiuvariorum“ eine Königsurkunde ohne Namen vom Jahre 744, auf einen von ihm gefundenen pactus pro tenore pacis zwischen Chilodebert und Clothar, ein Teilstück der lex Salica, zurückführen. Als neuen Titel der Urkunde schlägt Kr. vor „das erste Reichsgesetz der karolingischen Principes zum Schutze der christlichen Kirche“. Serner will Kr. eine Benützung der „lex Saxonum“ in der „lex Baiuvariorum“ entdeckt und damit die Frage der Entstehung und Datierung endgültig gelöst haben. U. Gm.

Paul Willem Finsterwalder, *Quellentritische Untersuchungen zu den Capitularien Karls des Großen* (HJb. 58, 1938, 419—434). Untersucht, ob die im ersten Capitularienband der MG. aufgenommenen kirchlichen Capitularien Karls mit unsicherer, namentlich handschriftlich nicht einwandfreier Überlieferung wirklich alle als eigene legislative Akte des Königs auf diesem Gebiet seiner Staatsverwaltung anzusehen sind. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß fast die ganze kirchliche Gesetzgebung Karls des Großen gar nicht direkt von ihm ausgegangen ist, sondern von der fränkisch-kirchlichen Legislative, die unter der Bezeichnung „Capitula episcoporum“ geht. N. E.

Max Buchner, *Die Areopagitica des Abtes Hilduin von St. Denis und ihr kirchenpolitischer Hintergrund* (HJb. 58, 1938, 361—403). Bringt in Fortsetzung seiner Studien zur Gleichsetzung Dionysius' des Areopagiten mit dem hl. Dionysius von Paris (vgl. oben S. 258 f.) einen III. Teil über den „Libellus passionis S. Dionysii (Passio Gloriosae)“ als Hauptquelle von Hilduins Dionysiusbiographie mit einem kurzen Exkurs: Zur Martyriums- und Bestattungsstätte